



Gemeinde **Hildisrieden**

# **VERORDNUNG ZUR PERSONAL- UND BESOLDUNGSORDNUNG**

**der Einwohnergemeinde Hildisrieden**

---

**vom 16.08.2000 / 15.10.2001**

**revidiert 29.10.2012 / 29.05.2017 / 04.12.2023 /  
24.02.2025**

---

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
ART. 1 GELTUNGSBEREICH	3
ART. 2 ANWENDUNG KANTONALES RECHT	3
<b>II BESOLDUNG DES GEMEINDERATES</b>	<b>3</b>
ART. 3 GRUNDSATZ	3
ART. 4 AUFGABEN	3
ART. 5 AUS- UND WEITERBILDUNG	3
GEMEINDEBEHÖRDEN UND CONTROLLING-KOMMISSION	3
ART. 6 BESOLDUNG	4
<b>III SPESEN DES GEMEINDERATES UND DES GEMEINDESCHREIBERS</b>	<b>4</b>
ART. 7 SPESENPAUSCHALE	4
ART. 8 VERPFLICHTUNGEN AUSSERHALB DER GEMEINDE	4
ART. 9 EINSTUFUNG	4
<b>IV BESOLDUNG UND TÄTIGKEITEN DER ANGESTELLTEN IM FESTEN DIENSTVERHÄLTNIS</b>	<b>4</b>
ART. 10 GENERELLE ARBEITSZEIT, ARBEITSFREIE TAGE	4
ART. 11 MOBIL-FLEXIBLES ARBEITEN	5
ART. 12 ARBEITSZEITSALDO UND DESSEN AUSGLEICH	5
ART. 13 ÜBERSTUNDEN	5
ART. 14 NACHTARBEIT	5
ART. 15 SONN- UND FEIERTAGSARBEIT	5
ART. 16 PIKETT- UND WINTERDIENST	5
ART. 17 FERIEEN, UNBEZAHLTER URLAUB	6
ART. 18 ANGESTELLTE DER GEMEINDE	6
ART. 19 EINSTUFUNG	6
ART. 20 REKA-CHECKS	6
ART. 21 BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES AUS ALTERSGRÜNDEN	7
<b>V WEITERE BEHÖRDEN UND BEAUFTRAGTE</b>	<b>7</b>
ART. 22 CONTROLLING-KOMMISSION	7
ART. 23 BAUKOMMISSION	7
ART. 24 BILDUNGSKOMMISSION	7
ART. 25 URNENBÜRO	7
ART. 26 LANDWIRTSCHAFTSBEAUFTRAGTEN, GEMEINDESCHÄTZER KATASTERSCHÄTZUNGEN	7
<b>V. KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN</b>	<b>8</b>
ART. 27 ENTSCHÄDIGUNGEN	8
ART. 28 SITZUNG	8
ART. 29 ABRECHNUNG	8
<b>VI SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>8</b>
ART. 30 INKRAFTTRETEN	8

Der Gemeinderat von Hildisrieden, gestützt auf Art. 3 der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Hildisrieden vom 23. August 2000, beschliesst (in der folgenden Formulierung wird nur die männliche Form verwendet):

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung gilt ausschliesslich für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Hildisrieden.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Lehrpersonen. Für Lehrer gelten die vom Kanton für diesen Berufsstand erlassenen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Musikschullehrpersonen. Für sie gelten die Bestimmungen der Weisungen für die Musikschule Oberer Sempachersee sowie die vom Kanton für diesen Berufsstand erlassenen Bestimmungen.

### **Art. 2 Anwendung kantonales Recht**

Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

## **II Besoldung des Gemeinderates**

### **Art. 3 Grundsatz**

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Hauptaufgaben eine feste Besoldung. Es besteht kein Anspruch auf die Auszahlung von Überstunden.

### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Als Hauptaufgaben gelten alle mit dem Amt eines Gemeinderates verbundenen Verpflichtungen, soweit sie nicht als Nebenaufgaben eingestuft sind. Die Mitarbeit in ständigen Kommissionen gilt als Hauptaufgabe des Ressorts und wird nicht separat entschädigt.

<sup>2</sup> Als Nebenaufgaben gilt die Mitarbeit in den vom Gemeinderat eingesetzten temporären Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Fortbildungen. Die Nebenaufgaben werden gemäss Kap. V entschädigt.

### **Art. 5 Aus- und Weiterbildung Gemeindebehörden und Controlling-Kommission**

Die Aus- und Weiterbildung von Gemeindebehörden und Controlling-Kommission muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen und im Interesse der Gemeinde liegen. Vollamtliche Mitglieder der Gemeindebehörde haben keinen Anspruch auf Kursentschädigung. In diesen Ansätzen nicht inbegriffen sind die Kurskosten sowie die Fahrspesen und Auslage für Konsumationen während des Kurses.

Pauschale Entschädigung	für einen halben Tag	Fr. 120.00
	für einen ganzen Tag	Fr. 240.00

**Art. 6 Besoldung**

Die Besoldungsklasse der Gemeinderäte wird für jeweils 4 Jahre beibehalten. Individuelle Anpassungen, sowie Änderungen der %-Anteile aufgrund der Zuweisung neuer Aufgaben und der Zeitabrechnungen, können jährlich im Hinblick auf das Budget gemacht werden.

**III Spesen des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers****Art. 7 Spesenpauschale**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber beziehen pro Jahr folgende feste Spesen.

	Pauschalspesen	
Ressort Präsidiales	Fr.	1'000.00
Ressort Finanzen	Fr.	800.00
Ressort Soziales	Fr.	800.00
Ressort Bauen	Fr.	800.00
Ressort Bildung	Fr.	800.00
Gemeindeschreiber	Fr.	800.00

**Art. 8 Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde**

Für Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde werden Verpflegungs- und Fahrspesen gemäss den kantonalen Ansätzen entschädigt, derzeit:

Verpflegung	Fr.	24.00	pro Hauptmahlzeit
Fahrspesen	Fr.	0.70	pro km

**Art. 9 Einstufung**

Die Einstufung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

**IV Besoldung und Tätigkeiten der Angestellten im festen Dienstverhältnis****Art. 10 Generelle Arbeitszeit, arbeitsfreie Tage**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden leisten ihre Arbeit im flexiblen Modell mit Jahresarbeitszeit.

<sup>2</sup> Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten im Vollamt beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden, die allgemeine tägliche Arbeitszeit 8,4 Stunden. Die Gemeindebuchhaltung als Verantwortliche für die Lohnbuchhaltung errechnet unter Berücksichtigung der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit und der arbeitsfreien Tage die jährliche Soll-Arbeitszeit.

Arbeitsfrei sind

- a. Samstage und Sonntage,
- b. Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, 24. Dezember, Weihnachten, Stephanstag, 31. Dezember, Patroziniumsfest der Kirchgemeinde Hildisrieden (1. Mai),

- c. Während der Fasnacht können die Mitarbeitenden einen bezahlten Frei-Tag oder zwei Halbtage beziehen.

#### **Art. 11 Mobil-flexibles Arbeiten**

Die Gemeinde Hildisrieden ermöglicht ihren Angestellten mobil-flexibles Arbeiten (Homeoffice). Der Gemeinderat regelt die Details in einer separaten Weisung.

#### **Art. 12 Arbeitszeitsaldo und dessen Ausgleich**

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung (§ 15 PV) mit folgender Abweichung: In begründeten Ausnahmefällen ist die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos Ende Jahr oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Genehmigung des Gemeinderates möglich.

#### **Art. 13 Überstunden**

<sup>1</sup> Überschreitungen der vereinbarten Dienstzeiten gelten nur dann als Überstunden, wenn diese vorgängig vom Gemeinderat explizit schriftlich angeordnet und als solche definiert und genehmigt werden. Nicht als Überstunden gilt ein positiver Arbeitszeitsaldo.

<sup>2</sup> Überstunden sind nach Absprache mit dem Vorgesetzten durch Freizeit im gleichen Ausmass (ohne Zuschlag) auszugleichen, sobald dies betrieblich möglich ist.

<sup>3</sup> Ist ein Ausgleich durch Freizeit innerhalb eines Jahres aus betrieblichen Gründen nicht möglich, entscheidet der Gemeinderat über den späteren Ausgleich durch Freizeit oder die Vergütung der Überstunden. Allfällige Auszahlungen erfolgen ohne Zuschlag.

<sup>4</sup> Angeordnete und bezogene Überstunden sind in der monatlichen Zeitkontrolle auszuweisen und von der vorgesetzten Stelle visieren zu lassen (digital).

#### **Art. 14 Nachtarbeit**

Nachtarbeit ist die Arbeit, welche zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistet wird. Der Nachzuschlag ist im Grundlohn enthalten. Die geleistete Arbeitszeit kann im gleichen Umfang kompensiert werden. Es wird keine zusätzliche Zeitgutschrift gewährt.

#### **Art. 15 Sonn- und Feiertagsarbeit**

Für Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen geleistet wird, ist die Entschädigung im Grundlohn enthalten. Die geleistete Arbeitszeit kann im gleichen Umfang kompensiert werden. Es wird keine zusätzliche Zeitgutschrift gewährt.

#### **Art. 16 Pikett- und Winterdienst**

<sup>1</sup> Die Ansätze für das Pikett und für den Einsatz im Winterdienst betragen CHF 100.00 / Woche.

<sup>2</sup> Für den Pikettdienst wird jährlich, in der Regel im Oktober, in Absprache mit dem Vorgesetzten ein Einsatzplan erstellt.

<sup>3</sup> Es kann nicht für die gleiche Woche Pikett- und Winterdienstentschädigung bezogen werden.

**Art. 17 Ferien, unbezahlter Urlaub**

<sup>1</sup> Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

bis 20 Jahre, 30 Arbeitstage

ab 21 Jahre, 25 Arbeitstage

ab 50 Jahre, 30 Arbeitstage

ab 60 Jahre, 33 Arbeitstage

<sup>2</sup> Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

<sup>3</sup> Die Ferien sind bis am 31. März des Folgejahres zu beziehen. Kann der 31. März wegen Krankheit oder Unfall nicht eingehalten werden, so sind die restlichen Ferien innert drei Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit zu beziehen. Bis zum 31. März des Folgejahres nicht bezogene Ferientage verfallen, unter Vorbehalt der vorgenannten Ausnahmen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf späteren Bezug oder eine Barabgeltung. Der Gemeinderat kann bei besonderen Gründen und auf vorgängigen Antrag die Bezugsfrist verlängern.

<sup>4</sup> Der Gemeindegemeinschafter legt den Bezug der Ferien der Mitarbeitenden in Absprache mit denselben fest. Die Wünsche der Mitarbeitenden werden berücksichtigt, soweit es ohne Gefährdung des geordneten Dienstbetriebes möglich ist. Der Ferienbezug der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ist im dafür vorgesehenen Ferienkalender der Gemeindeverwaltung rechtzeitig einzutragen.

<sup>5</sup> Die Hauswarte und der Leiter des Werkdienstes sprechen ihren Ferienbezug untereinander und mit dem Gemeindegemeinschafter ab. Der geordnete Dienstbetrieb muss aufrecht erhalten bleiben.

<sup>6</sup> Unbezahlter Urlaub muss beim Gemeindegemeinschafter beantragt werden.

**Art. 18 Angestellte der Gemeinde**

Die im festen Dienstverhältnis der Gemeinde stehenden Mitarbeiter beziehen feste Besoldungen gestützt auf das kantonale Personalgesetz und die Personalverordnung für das Staatspersonal. Den Mitarbeitern werden nebenamtliche Tätigkeiten gemäss speziellen Absprachen bewilligt. Diese sind in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

**Art. 19 Einstufung**

Die Einstufung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

**Art. 20 Reka-Checks**

<sup>1</sup> Sofern im Budget vorgesehen, wird den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, des Werkdienstes, den Schulhauswarten sowie den Mitgliedern des Gemeinderates der Bezug von vergünstigten Reka-Checks ermöglicht.

<sup>2</sup> Der Bezug pro Person wird bei einem 100 %-Pensum pro Jahr auf max. Fr. 1'000.00 mit einem Rabatt von 20 % beschränkt. Bei Teilzeitbeschäftigten entspricht der Maximalbezug dem Arbeitspensum.

<sup>3</sup> Es können pro Jahr max. zwei Bezüge zu mindestens Fr. 200.00 gemacht werden. Eine Rückgabe der bezogenen Reka-Checks ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Bei Stellen- bzw. Amtsantritt während des Jahres wird der Bezug auf die entsprechenden Monate reduziert. Bei Aus- bzw. Rücktritt vor Jahresende ist der allenfalls zu viel bezogene Betrag nicht zurückzuerstatten.

#### **Art. 21 Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des ordentlichen Pensionsalters des Angestellten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Mitarbeitenden aus wichtigen betrieblichen Gründen über das ordentliche Pensionsalter hinaus verlängern.

### **V Weitere Behörden und Beauftragte**

#### **Art. 22 Controlling-Kommission**

Die Mitglieder der Controlling-Kommission beziehen für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:

Pro Tag	Fr.	400.00 (8 x Fr. 50.00)
Funktionszulage Präsident	Fr.	450.00
Aus- und Weiterbildung		siehe Art. 4

#### **Art. 23 Baukommission**

Die Mitglieder der Baukommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde.

#### **Art. 24 Bildungskommission**

Die Mitglieder der Bildungskommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Kap. VI. Dem Präsidenten stehen zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'500.00 pro Jahr zu, den übrigen Mitgliedern eine solche von Fr. 1'000.00. Mit der Pauschale werden folgende Leistungen abgegolten:

Sitzungsvorbereitungen, Lehrergespräche, allg. Gespräche, Kontakte mit Eltern, Lehrern, etc., Schulbesuche (nicht mehr obligatorisch), Elternabende.

#### **Art. 25 Urnenbüro**

Die Mitglieder des Urnenbüros und die zugezogenen Hilfskräfte erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung von Fr. 35.00.

#### **Art. 26 Landwirtschaftsbeauftragten, Gemeindeschätzer Katasterschätzungen**

Der Landwirtschaftsbeauftragte und die Experten der Katasterschätzung werden mit Fr. 36.00 pro Stunde entschädigt. Dieser Ansatz wird dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

## V. Kommissionen und Arbeitsgruppen

### Art. 27 Entschädigungen

<sup>1</sup> Die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden wie folgt entschädigt:

	bis 1 Stunde	über 1 bis 3 Stunden	über 3 Stunden
Präsident	Fr. 50.00	Fr. 80.00	Fr. 120.00
Mitglieder	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 90.00

<sup>2</sup> Das Abfassen des Protokolls wird mit Fr. 50.00 zusätzlich entschädigt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ausserordentliche Arbeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen separat entschädigen.

### Art. 28 Sitzung

<sup>1</sup> Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, über die ein Protokoll erstellt wird.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält eingangs u.a. die Angaben über Vorsitz, Aktuar, anwesende Mitglieder und die Dauer der Sitzung.

### Art. 29 Abrechnung

Der Protokollführer stellt die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder jeweils auf Mitte Dezember zusammen und reicht die Abrechnung der Gemeindebuchhaltung zur Auszahlung ein.

## VI Schlussbestimmung

### Art. 30 Inkrafttreten

Die Verordnung ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Hildisrieden, 24. Februar 2025

### GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

sig. Monika Emmenegger

Monika Emmenegger  
Gemeindepräsidentin

sig. Alex Estermann

Alex Estermann  
Gemeindeschreiber